

§ 13: Viktimologie (Teil 1)

I. Begriff

Viktimologie: von dem lateinischen Begriff für Opfer „victima“ → Lehre vom Opfer.

Das Opfer einer Straftat stand in der Kriminologie lange im Schatten des Täters und wurde nicht als Untersuchungsgegenstand gesehen. Erst in den 1970er Jahren hat sich die Viktimologie als interdisziplinäre Wissenschaft entwickelt (*Neubacher* Kriminologie, 12. Kap. Rn. 1).

Die Viktimologie befasst sich mit dem Prozess der Opferwerdung, dem Anzeigeverhalten, der Täter-Opfer-Beziehungen, der Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie mit kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen.

Ziel der Viktimologie ist es, prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung einer Opferwerdung sowie Möglichkeiten der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Wiedergutmachung und Entschädigung aufzuzeigen.

II. Das Opfer als primär und sekundär Geschädigter

1. Ursprünge

Am Anfang der Viktimologie stand die Frage, warum bestimmte Menschen viktimisiert werden, andere hingegen (eher) nicht. Zum Teil wurde in der Viktimologie versucht, bestimmte biologische, psychologische oder soziale Merkmale auszumachen, die es zum Opfer werden lassen. Andere Autoren stellten den Prozess der Opferwerdung, u.a. auch die Täter-Opfer-Beziehung, in den Vordergrund und versuchten, hieraus Schlüsse auf die Gründe der Opferwerdung zu ziehen (*Neubacher Kriminologie*, 12. Kap. Rn. 2). Es entstanden die sogenannten „Opfertypologien“.

Beispiele für Opfertypologien:

Einteilungskriterium	Autor	Ausprägungen/Typen
Opferrisiko	<i>von Hentig</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Opfer aufgrund räumlich-zeitlicher Situation (z.B. Heiratsschwindel an Kurort) ▪ Opfer aufgrund familiärer Stellung (z.B. Kindesmisshandlung, Inzest, Gattenmord) ▪ Opfer aufgrund beruflicher Stellung (z.B. Geldbriefträger, Taxifahrer, Prostituierte) ▪ Opfer aufgrund Gewinn- und Lebensgier (z.B. Betrug mit Traum vom schnellen Geld) ▪ Opfer aufgrund eigenen aggressiven Verhaltens (z.B. Haustyrann) ▪ Opfer aufgrund Minderheitssituation (z.B. Zigeuner, Juden, Farbiger, Ketzer) ▪ Opfer mit reduziertem Widerstand (z.B. Grußbesteller in Nachkriegszeit) ▪ Opfer aufgrund bes. biologischer Konstitution (z.B. Kinder, Greise, Betrunkenne)

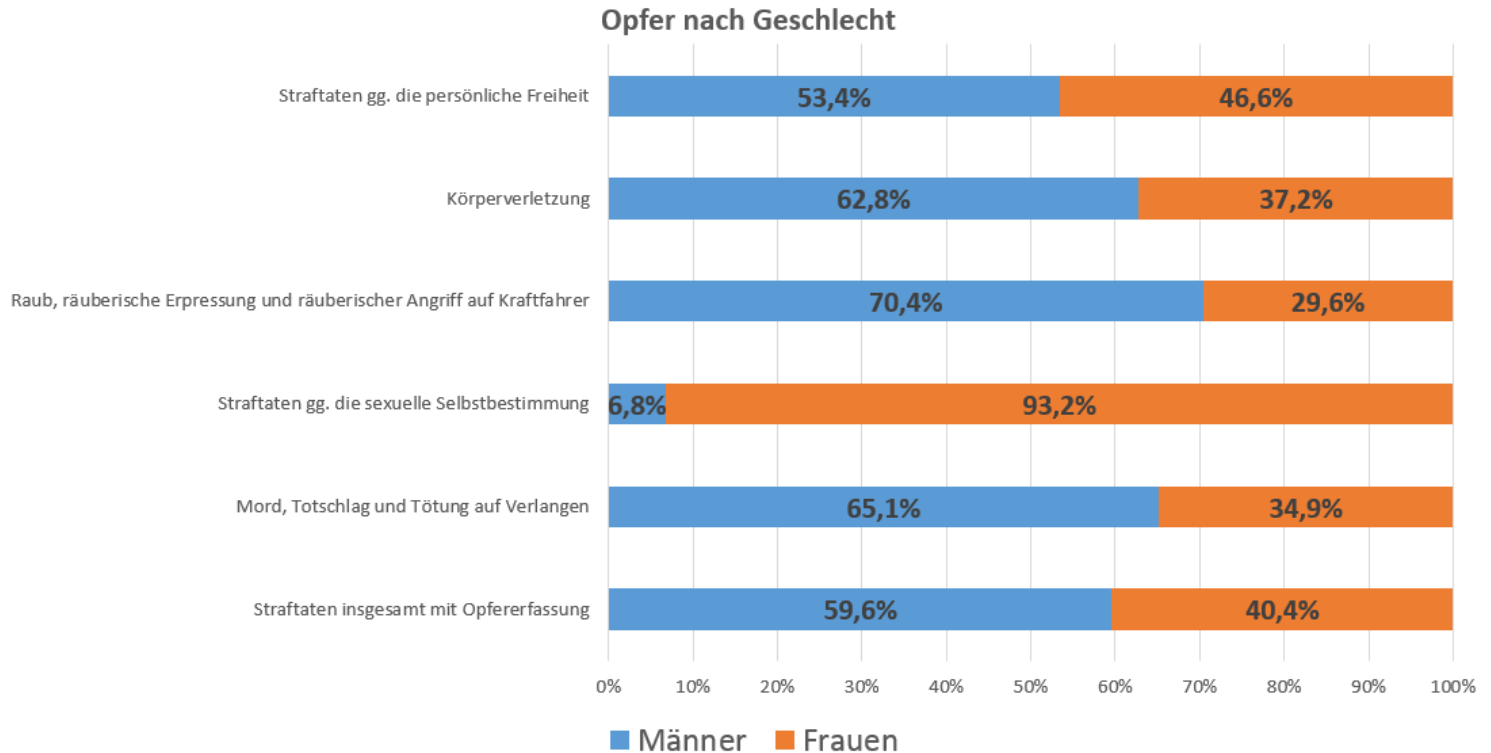
Opferverschulden	<i>Mendelsohn</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ vollständig unschuldige Opfer▪ Opfer mit weniger Schuld als der Täter▪ genauso schuldiges Opfer▪ schuldigeres Opfer▪ überwiegend alleinschuldiges Opfer
Tatbeitrag	<i>Fattah</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ nichtteilnehmendes Opfer▪ latent prädisponiertes Opfer▪ provozierendes Opfer▪ teilnehmendes Opfer▪ falsches Opfer
Individualisierung	<i>Wolfgang/Sellin</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ natürliche Person▪ juristische Person▪ Allgemeinheit, Staat, öffentliche Ordnung

2. Opferrisiken

Sind bestimmte Personen oder Personengruppen besonders anfällig für Straftaten?

a) Opferrisiko von Frauen/Mädchen

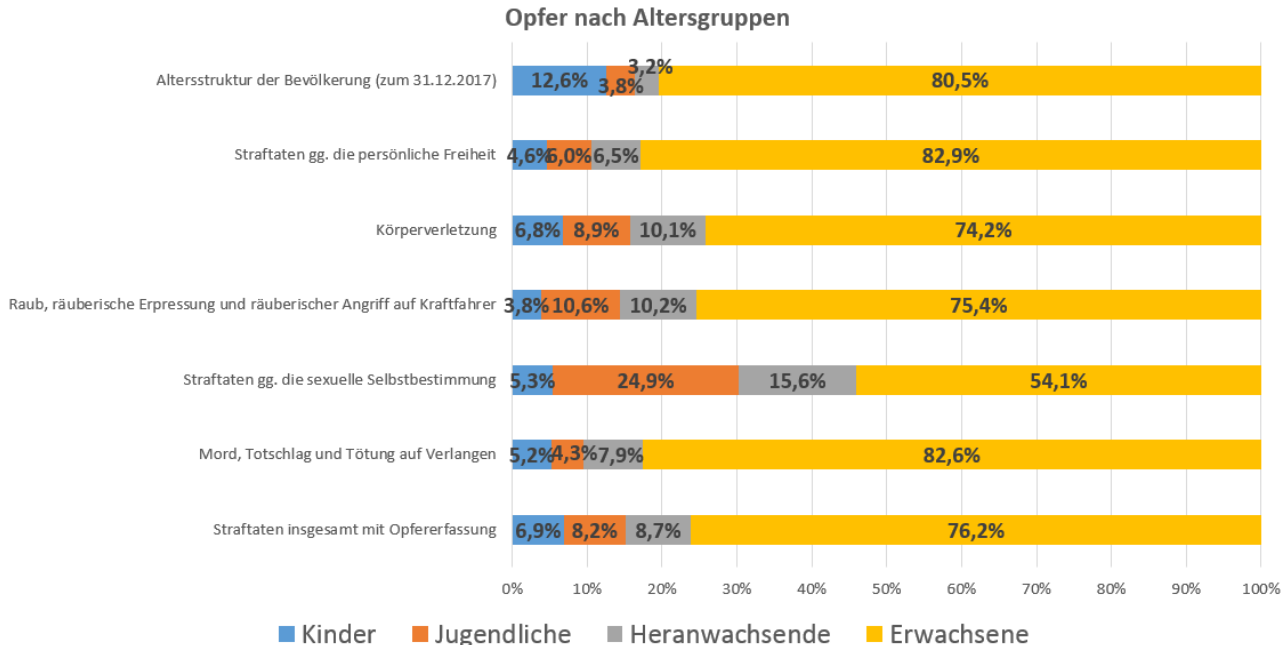
- Frauen sind im Vergleich zu ihrem geringen Täteranteil bei den Opfern häufiger vertreten, aber im Vergleich zu männlichen Opfern in der Minderheit (40,4 %).
- Besonders häufig sind bei den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ Frauen Opfer (93,2 %).
- Bei „Raub“ und „Körperverletzung“ werden überwiegend männliche Opfer registriert (70,4 % bzw. 62,8 %).



Quelle: PKS 2018.

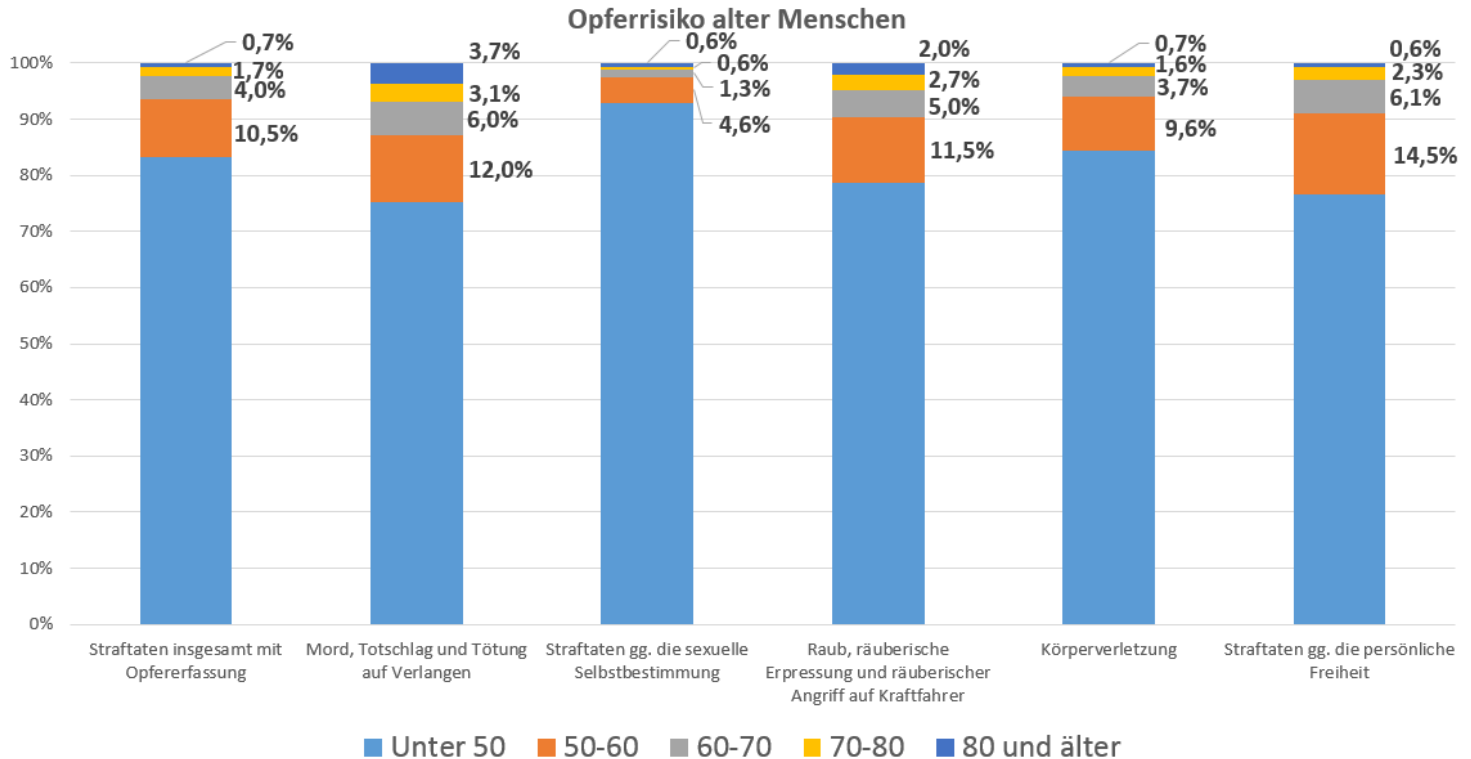
b) Opferrisiko von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

- Sehr hohes Dunkelfeld bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch.
- Speziell Jugendliche sind vor allem bei „Sexualdelikten“, aber auch bei „Raubdelikten“ (entsprechend ihrer hohen Täterbelastung) überdurchschnittlich häufig betroffen.



c) Opferrisiko alter Menschen

- Eher gering: Die über 50-jährigen machen nur 16,8 % der Opfer (bei „Straftaten insgesamt mit Opfererfassung“) aus, die über 60-jährigen nur 6,3 %.
- Opferrisiko besonders gering bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, etwas höher bei den Delikten gegen das Leben und Raubdelikten.
- Aber hohe qualitative Bedeutung: Schäden können schwerer kompensiert und verarbeitet werden.



Quelle: PKS 2018.

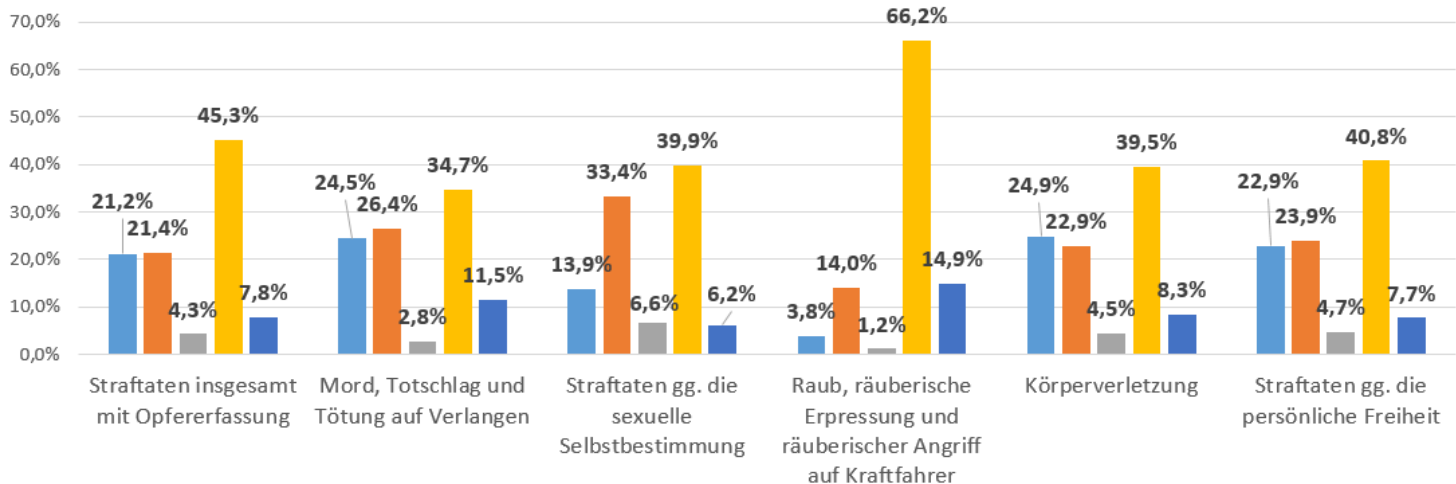
d) Fazit

Insgesamt bleibt es dabei: Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, ist bei jungen Männern – entsprechend der höheren Tatverdächtigenbelastung dieser Gruppe – am höchsten.

e) Die Bedeutung der Opfer-Täter-Beziehung

- typische Beziehungsdelikte: Mord und Totschlag, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Tötungsdelikte: Täter und Opfer kennen sich nach Ergebnissen von Aktenuntersuchungen in 70–90 % der Fälle.
- Auch bei Vergewaltigung ist es oft ein Bekannter/Verwandter (selbst nach der PKS sind bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ 53,9 % der Täter Bekannte oder Verwandte [informelle oder formelle soziale Beziehung]).
- Raubdelikte sind hingegen Delikte, die typischerweise nicht von Bekannten begangen werden (in 66,2 % der Fälle keine Vorbeziehung).

Opfer nach Beziehung zum Tatverdächtigen



- Ehe/Partnerschaft/Familie
- Informelle soz. Beziehung
- Formelle soz. Beziehung in Institutionen und dergl.
- keine Vorbeziehung
- ungeklärte Vorbeziehung

Quelle: PKS 2018.

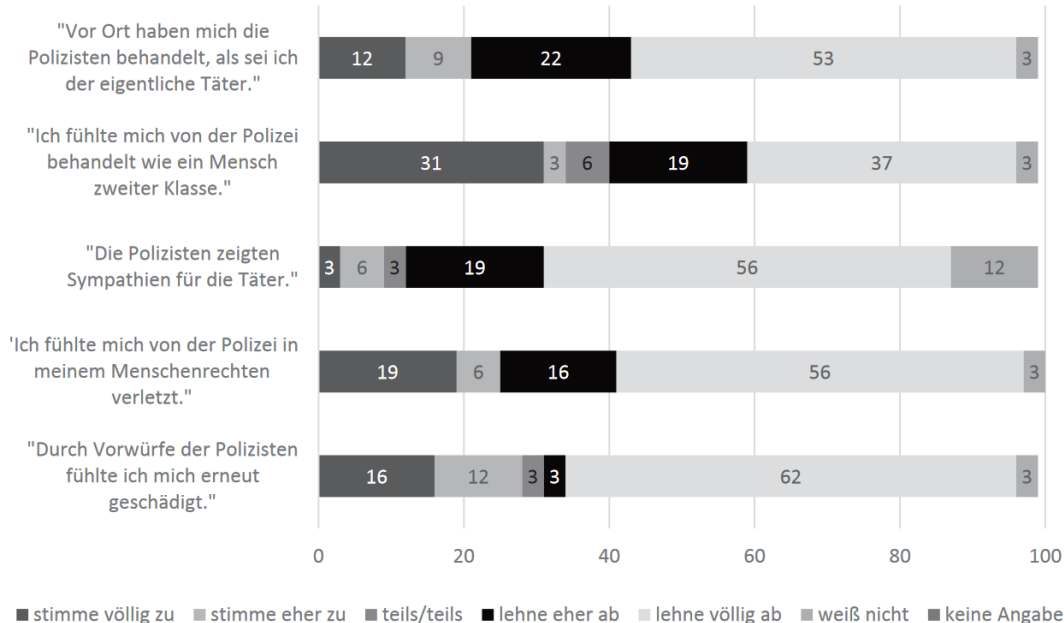
3. Sekundäre Viktimisierung

= wenn der Verletzte im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens zum zweiten Mal zum Opfer gemacht wird.

- emotionale Reaktionen der Familie
- Stigmatisierung durch den sozialen Nahraum
- dramatisierende Reaktionen von Polizei, Untersuchungsbehörden, Gericht und Medien
- formalistische Routine des Strafverfahrens

Problematisiert vor allem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Wiederdurchleben der eigentlichen Viktimisierung, Nachweisschwierigkeiten (vor allem bei Aussagen kindlicher Zeugen), Offenlegung des Sexuallebens etc.

Das Thema der sekundären Viktimisierung wurde aber auch bei den Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) virulent. Hier wurden die Angehörigen der Opfer jahrelang verdächtigt, an den kriminellen Machenschaften beteiligt gewesen zu sein bzw. für die Tötung ihrer Familienmitglieder verantwortlich zu sein. Vgl. hierzu die folgende KK mit dem Schaubild aus einer Studie zur sekundären Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt.



Wahrnehmungen der Polizei in der Tatsituation (N=32) in Prozent

aus: Geschke/Quent Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? Eine Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt, in: Frindte et al. (Hrsg.), Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“, 2016, S. 481, 496.

4. Theoretische Konzepte

a) Theorie der Neutralisierung (*Sykes* und *Matza*)

- Dehumanisierung des Opfers, Leugnung eines individuellen Schadens.
- Verantwortungsübertragung für die Tat auf das Opfer.
- Neutralisierung der Viktimisierung auch durch das Opfer selbst.

b) Lifestyle-Theorie

- Nicht nur sozio-demografische Daten, sondern auch der Lebensstil des Opfers beeinflussen das Viktimisierungsrisiko.

c) Lerntheorien

- Erlernte Hilflosigkeit mancher Opfer

5. Opferbezogene Regelungen im Straf- und Strafprozessrecht

a) Opferschutz

- Simultane Bild-Ton-Übertragung von Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung, § 247a StPO.
- Täter-Opfer-Ausgleich, § 46a StGB, § 10 I Nr. 7 JGG.

b) Stärkung der Beteiligungsrechte im Strafverfahren

Nicht nur passive Rolle als Zeuge, sondern mit eigenen Verfahrensrechten ausgestattet.

- Nebenklage, das sog. Adhäsionsverfahren, Recht des Opfers zur Akteneinsicht und zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter.

c) Opferentschädigungsgesetz von 1976

- Bei schweren Gewalttaten mit Langzeitwirkungen.